

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

14. Juni 2017

Änderung der Verordnung über die Festlegung und Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des am 22. März 2017 eröffneten Vernehmlassungsverfahrens zur "Änderung der Verordnung über die Festlegung und Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung" Stellung zu nehmen.

Da die Tarifpartner sich nicht auf eine gemeinsame Revision des TARMED-Tarifs einigen konnten, hat der Bundesrat in Ausnützung seiner subsidiären Kompetenz die Tarifstruktur für ärztliche Leistungen (TARMED) in Eigenregie angepasst und den Entwurf zur Vernehmlassung zur Verfügung gestellt.

Mit der Änderung der Verordnung wird die TARMED auf den 1. Januar 2018 angepasst und die angepasste Tarifstruktur gleichzeitig als gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur für ambulante ärztliche Leistungen festgelegt. Ziel soll es sein, die Sachgerechtigkeit innerhalb der Tarifstruktur zu erhöhen, die durch die Tarifstruktur entstandenen Anreize zur vermehrten oder unsachgemässen Abrechnung gewisser Positionen zu korrigieren sowie die Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu dämpfen.

Der Regierungsrat stimmt der Revision durch den Bundesrat grundsätzlich in der Stossrichtung zu. Insbesondere sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:

- Der Kanton Aargau unterstützt die Zielsetzung, mit der Revision keine Kostenneutralität zu verfolgen, sondern ein Sparvolumen zu erzielen. Die Herleitung der Höhe der anvisierten Summe von 700 Millionen Franken kann allerdings nicht nachvollzogen und damit auch nicht überprüft werden.
- Insbesondere begrüssenswert ist die Aufhebung der Bindung der Entschädigungshöhe an Stufen unterschiedlicher Dignität, da damit eine Aufwertung der Tätigkeit der Grundversorger erzielt werden kann.
- Auch die Reduktion der Kostensätze bei einem Teil der spezialärztlichen Sparten, in welchen der medizinische Fortschritt in den vergangenen Jahren zu einer massgeblichen Reduktion des Aufwands geführt hat, ist sinnvoll. Ebenso die Korrektur der Kostensätze für die ärztliche Leistung, wenn gar kein Arzt für die Untersuchung anwesend ist.

Für die Kantone als Verantwortliche für die Gesundheitsversorgung ist insbesondere von Bedeutung, dass die Anpassung des TARMED keine negative Auswirkung auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit hat. Die Qualität der Behandlungen muss gewährleistet bleiben.

Damit aus der Revision des TARMED durch den Bundesrat auch tatsächlich Einsparungen für die Versicherer resultieren, ist Voraussetzung, dass sich weder die Höhe der Taxpunktwerte noch das Volumen der abgerechneten Leistungen verändern. In der Vergangenheit wurden finanzielle Einbussen von den Leistungserbringern innert kurzer Zeit durch Mengensteigerungen kompensiert (vgl. Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG] durch den Bundesrat im Rahmen des Masterplans Hausarztmedizin oder die Revision der Analysenliste).

Trotz der begrüssenswerten Stossrichtung bleibt die Frage der Finanzierung der spitalambulanten Leistungen ein Kritikpunkt. Die Revision wird generell zu Mindereinnahmen in den Spitalambulatorien führen. Die Mindereinnahmen sind insbesondere durch den Wegfall der Notfallposition und durch die Tatsache, dass gerade die Spitalambulatorien viele spezialisierte TARMED-Leistungen erbringen, begründet. Eine Umfrage unter den Aargauer Spitälern hat ergeben, dass sie als Folge der TARMED-Anpassungen mit Mindereinnahmen von 2,1 % bis 6,5 % im ambulanten Bereich rechnen. Somit führen die Tarifierungen, wie vom Bund gewünscht, zum Rückgang der Einnahmen im ambulanten Bereich. Dies könnte dazu führen, dass die Spitäler Behandlungen vermehrt in den stationären Bereich verschieben, was aber der von vielen Kantonen geforderten Entwicklung, ambulant mögliche Eingriffe auch tatsächlich ambulant durchzuführen, entgegenläuft.

Es gilt aber abzuklären, ob die gewünschte Wirkung tatsächlich erreicht werden kann oder ob die weggefallenen Kosten anderweitig erwirtschaftet werden. Namentlich darf die Revision des TARMED nicht zu einer bewussten Verlagerungen von Behandlungen in den stationären Bereich führen und dem Grundsatz, kleinere Operationen in den ambulanten Bereich zu verlagern, unterlaufen. Die Auswirkungen der TARMED-Revision müssen daher unbedingt mittels eines Monitorings analysiert werden. Um allfällige negative Auswirkungen in gewissen Leistungsbereichen korrigieren zu können, sollen bereits jetzt flankierende Massnahmen definiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- abteilung-leistungen@bag.admin.ch